

## V. Kollektiv-Fahrzeugausweise

### Art. 22<sup>62</sup>

Art und Natur  
der Ausweise

<sup>1</sup> Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern werden abgegeben für:

- a. Motorwagen;
- b. Motorräder;
- c. Kleinmotorräder;
- d. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge;
- e. Arbeitsmotorfahrzeuge;
- f. Anhänger.

<sup>2</sup> Ausser an den Fahrzeugen nach Absatz 1 dürfen verwendet werden:<sup>63</sup>

- a.<sup>64</sup> Händlerschilder für Motorwagen an allen mehrspurigen Motorfahrzeugen, die keine Motorräder sind;
- b.<sup>65</sup> das Händlerschild für Motorräder an allen Motorfahrzeugen, die keine Motorwagen sind;
- c.<sup>66</sup> das Händlerschild für Kleinmotorräder an Leichtmotorfahrzeugen und an Motorfahrrädern;
- d. alle Händlerschilder an Ausnahmefahrzeugen der entsprechenden Fahrzeugkategorie;
- e.<sup>67</sup> das Händlerschild für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge an landwirtschaftlichen Anhängern und Anhängerzügen.<sup>68</sup>

<sup>2bis</sup> Beim Mitführen eines Anhängers an Motorwagen kann das hintere Schild des Zugfahrzeugs als Schild des Anhängers verwendet werden.<sup>69</sup>

<sup>3</sup> Verwendungs- und Verkehrsbeschränkungen für Arbeitsfahrzeuge oder landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie die Pflicht zur Einholung

<sup>62</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS **1992** 1338).

<sup>63</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS **2001** 1383).

<sup>64</sup> Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

<sup>65</sup> Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

<sup>66</sup> Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

<sup>67</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS **2001** 1383).

<sup>68</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS **1992** 1338).

<sup>69</sup> Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

einer Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge sind auch bei Verwendung mit Händlerschildern zu beachten.

#### **Art. 23**<sup>70</sup>

Erteilung <sup>1</sup> Kollektiv-Fahrzeugausweise werden abgegeben an Betriebe, welche die im Anhang 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und:

- a. über die für die Art des Betriebes erforderlichen Bewilligungen verfügen;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises bieten und
- c. soweit es sich um Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes handelt, die in Artikel 71 Absatz 2 SVG vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann von den Voraussetzungen des Anhangs 4 zu Gunsten des Bewerbers oder Inhabers ausnahmsweise abweichen, wenn die Gesamtbeurteilung des Betriebes ergibt, dass die Händlerschilder ohne Gefahr für die Verkehrssicherheit und die Umwelt abgegeben werden können.<sup>71</sup>

#### **Art. 23a**<sup>72</sup>

Entzug <sup>1</sup> Kollektiv-Fahrzeugausweise sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist namentlich nicht mehr gegeben, wenn der Inhaber eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises veranlasst oder geduldet hat, beispielsweise durch Unterlassen der erforderlichen Aufsicht oder dadurch, dass ein nicht betriebssicheres Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde. In leichten Fällen kann der Ausweisentzug angedroht werden.<sup>73</sup>

#### **Art. 24**<sup>74</sup>

Verwendung <sup>1</sup> Der Kollektiv-Fahrzeugausweis berechtigt zum Anbringen der darin genannten Händlerschilder an geprüften und nichtgeprüften, betriebs-sicheren und den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugen der im Ausweis genannten Art. Nicht in allen Teilen den Vorschriften entsprechen muss das Fahrzeug auf Fahrten, die zur Feststellung eines Mangels oder zur Kontrolle seiner Behebung erforderlich sind.

<sup>70</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

<sup>71</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

<sup>72</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

<sup>73</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

<sup>74</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

<sup>2</sup> Der Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist wie ein Halter für den betriebs sicheren und vorschriftsgemässen Zustand des Fahrzeuges verantwortlich (Art. 93 Ziff. 2 SVG).

<sup>3</sup> Händlerschilder dürfen verwendet werden:

- a. zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- b. zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug;
- c. zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure;
- d. zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige;
- e. für die amtliche Fahrzeugprüfung und die Fahrt zu dieser Prüfung;
- f. für alle weiteren unentgeltlichen Fahrten, sofern sich mit Einschluss des Führers höchstens neun Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.

<sup>4</sup> Für folgende Sachentransporte dürfen mit Händlerschildern versehene schwere Motorfahrzeuge verwendet werden:

- a. Transporte von Fahrzeugteilen im Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder -umbauten im eigenen Betrieb;
- b. das Mitführen von Ballast in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben *b–e*;
- c. das Abschleppen, Bergen und Überführen von Unfall- und Pannenfahrzeugen vom Unfall- oder Pannenort zu einer nahegelegenen Reparaturwerkstätte oder zum Betrieb des Inhabers des Kollektiv-Fahrzeugausweises.

<sup>5</sup> In den Fällen von Absatz 3 Buchstaben *a* und *f* sowie Absatz 4 Buchstaben *a* und *c* dürfen Händlerschilder nur an verzollten und nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>75</sup> versteuerten Fahrzeugen verwendet werden. Im Falle von Absatz 4 Buchstabe *a* dürfen Händlerschilder auch an unverzollten oder unversteuerten Fahrzeugen verwendet werden, sofern die transportierten Teile für Arbeiten am Fahrzeug selbst bestimmt sind.<sup>76</sup>

<sup>6</sup> Werden Händlerschilder an beladenen Motorfahrzeugen oder Anhängern zum Sachentransport verwendet, ist mit dem Kollektiv-Fahrzeugausweis ein Beleg über das zulässige Gesamtgewicht (wie z. B. der Typenschein, die Herstellergarantie oder der Fahrzeugausweis einer früheren Zulassung), bei der Verwendung der Händlerschilder

<sup>75</sup> SR 641.51

<sup>76</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Automobilsteuerverordnung vom 20. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (SR 641.511)

der an Anhängerzügen zusätzlich ein Beleg über die zulässige Anhängelast mitzuführen.<sup>77</sup> Die Beförderung gefährlicher Güter bedarf einer behördlichen Bewilligung und der Zusatzversicherung nach Artikel 12.

### Art. 25<sup>78</sup>

Berechtigte  
Personen

<sup>1</sup> Ein Motorfahrzeug, das mit Händlerschildern versehen ist oder einen mit Händlerschild versehenen Anhänger zieht, darf unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nur verkehren, wenn eine der folgenden Personen das Fahrzeug führt oder den Führer begleitet:<sup>79</sup>

- a. Inhaber oder Angestellte des Betriebes;
- b. Familienangehörige der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs), wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben.<sup>80</sup>

<sup>2</sup> Liegt die Überführung eines Fahrzeuges im Interesse des Betriebes, können weitere vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beauftragte Personen Händlerschilder verwenden, müssen jedoch das Fahrzeug selber führen.<sup>81</sup>

<sup>3</sup> Mit Händlerschildern versehene Fahrzeuge können Kaufinteressenten für unbegleitete Fahrten überlassen werden, wenn sie betriebs-sicher sind und den Vorschriften entsprechen. Der Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises hat über diese Fahrten ein Verzeichnis zu führen, das während zwei Jahren aufzubewahren ist. Er hat den Kontrollorganen auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.<sup>82</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>83</sup>

### Art. 26

Versicherung

<sup>1</sup> Wer sich um die Erteilung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises für Motorfahrzeuge bewirbt, hat der Behörde einen besonders gekennzeichneten Versicherungsnachweis übermitteln zu lassen.<sup>84</sup>

<sup>77</sup> Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR 741.41).

<sup>78</sup> Fassung gemäss Art. 152 Ziff. 1 VZV (SR 741.51).

<sup>79</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

<sup>80</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

<sup>81</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

<sup>82</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

<sup>83</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. April 2001 (AS 2001 1383).

<sup>84</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

<sup>2</sup> Die Versicherung hat im Rahmen des SVG<sup>85</sup> die Schäden zu decken, die durch das Fahrzeug verursacht werden, welches das aufgrund des Versicherungsnachweises erteilte Händlerschild trägt.<sup>86</sup>

<sup>3</sup> Die missbräuchliche Verwendung der Schilder, namentlich die Verwendung durch eine nicht berechtigte Person, kann dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schadendeckung bei der Entwendung von Fahrzeugen zum Gebrauch (Art. 75 SVG).

### 3. Abschnitt: Haftpflichtversicherung für Unternehmungen und Veranstaltungen

#### I. Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes

##### Art. 27

Versicherungspflicht

<sup>1</sup> Die Versicherung nach Artikel 71 Absatz 2 SVG deckt die Haftpflicht der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe für deren eigene Motorfahrzeuge ohne Halterversicherung und für die ihnen übergebenen Motorfahrzeuge. Zum Abschluss dieser Versicherung sind verpflichtet:<sup>87</sup>

- a. die Inhaber von Unternehmungen, die Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger herstellen, montieren, mit Karosserien versehen, umbauen oder reparieren;
- b. die Importeure, Händler und Makler von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern;
- c. die Inhaber von Hilfsbetrieben des Motorfahrzeuggewerbes, wie Fahrzeug-Spenglereien, -Sattlereien, -Malereien;
- d. die Motorfahrzeug-Abbruchunternehmer.

<sup>2</sup> Der Versicherungspflicht werden durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde weitere Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes unterstellt, in deren Betrieb regelmässig betriebsbereite, jedoch nicht mit Fahrzeugausweisen versehene Motorfahrzeuge vorhanden sind.

<sup>3</sup> Von der Versicherungspflicht werden auf Gesuch hin durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde die Unternehmer befreit, die nachweisen, dass sich in ihrem Betrieb ausschliesslich einzeln imma-

<sup>85</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5465). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>86</sup> Fassung gemäss Art. 152 Ziff. 1 VZV (SR 741.51).

<sup>87</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 1857).